Synopse des Entwurfs der Neufassung der Entschädigungssatzung

Gliederung	Inhalt bisherige Satzung inklusive Änderungen vom 09.02.2023 sowie 15.12.2023.		Inhalt Entwurf Neufassung Entschädigungssatzung	Erläuterungen
§ 1 Abs. 1	Ehrenamtlich Tätige erhalten zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstausfalles einen Betrag von 5,00 € je angefangene Stunde für jede Sitzung des Organs, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören. Die Zahlung der pauschalen Abgeltung wird auf 18:00 Uhr begrenzt. In Sonderfällen kann bei Erwerbstätigen über diesen Zeitpunkt hinaus die pauschale Abgeltung gezahlt werden.		Ehrenamtlich Tätige erhalten zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstausfalles einen Betrag von 15,00 € je angefangene Stunde für jede Sitzung des Organs, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören. Die Zahlung der pauschalen Abgeltung wird auf 18:00 Uhr begrenzt. In Sonderfällen kann bei Erwerbstätigen über diesen Zeitpunkt hinaus die pauschale Abgeltung gezahlt werden.	Auf Anregung aus den politischen Gremien wird der Durchschnittssatz für den Verdienstausfall von bisher 5,00 € auf 15,00 € je angefangene Stunde angehoben. Hierdurch soll der pauschale Ausgleich für mögliche Einkommenseinbußen bei der Wahrnehmung ehrenamtlicher Aufgaben verbessert werden. Die zeitliche Begrenzung und die bestehende Ausnahmeregelung bleiben unverändert.
§ 1 Abs. 4	-	Neu:	Als einheitlicher Höchstbetrag für den Ersatz des Verdienstausfalls werden 30,00 € je Stunde festgelegt. Zusätzlich wird der Ersatz des Verdienstausfalls auf höchstens 90,00 € je Tag begrenzt.	§ 27 Abs. 1 Satz 7 HGO verlangt einen einheitlichen Stundenhöchstbetrag und ermöglicht eine zusätzliche Tagesgrenze. Festgelegt werden 30,00 € je Stunde und höchstens 90,00 € je Tag. Beide Grenzen gelten nebeneinander; die Beträge sind nicht gesetzlich vorgegeben.

Synopse des Entwurfs der Neufassung der Entschädigungssatzung

§ 3 Abs. 1	Ehrenamtlich Tätige erhalten zur Abgeltung ihrer Auslagen für jede Sitzung des Organs oder der Fraktion, der sie angehören, einen Betrag von 20,00 € je Sitzung. Diese Regelung gilt auch für die Schriftführer der jeweiligen Organe.		Ehrenamtlich Tätige erhalten zur Abgeltung ihrer Auslagen für jede Sitzung des Organs oder der Fraktion, der sie angehören, einen Betrag von 25,00 € je Sitzung. Diese Regelung gilt auch für die Schriftführer der jeweiligen Organe.	Auf Anregung aus den politischen Gremien wird die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung von 20,00 € auf 25,00 € angehoben. Die Anpassung dient einer verbesserten pauschalen Abgeltung der mit der Sitzungsteilnahme verbundenen Auslagen. Sie gilt entsprechend der bisherigen Regelung auch für die Schriftführer der jeweiligen Organe.
§ 3 Abs. 2	Die Fraktionen der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen politischen Parteien erhalten zur Bestreitung sächlicher Ausgaben einen Auslagenersatz von jährlich 100,00 € für jeden zur Fraktion gehörenden ehrenamtlich Tätigen. Anfallende Kosten für Fortbildungen ehrenamtlicher Mandatsträger beim Hessischen Verwaltungsschulverband werden unmittelbar von der Stadt Homberg (Efze) übernommen.		Die Fraktionen der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen politischen Parteien erhalten zur Bestreitung sächlicher Ausgaben einen Auslagenersatz von jährlich 200,00 € als Sockelbetrag sowie 100,00 € für jeden zur Fraktion gehörenden ehrenamtlich Tätigen. Anfallende Kosten für Fortbildungen ehrenamtlicher Mandatsträger beim Hessischen Verwaltungsschulverband werden unmittelbar von der Stadt Homberg (Efze) übernommen.	Die bisher ausschließlich mitgliederbezogene Fraktionszuwendung wird um einen jährlichen Sockelbetrag von 200,00 € je Fraktion ergänzt. Damit werden auch solche Aufwendungen der Fraktionsgeschäftsführung berücksichtigt, die unabhängig von der Mitgliederzahl entstehen. Die Kombination aus Sockelbetrag und unverändertem Betrag von 100,00 € je Fraktionsmitglied trägt den Anforderungen an eine sachgerechte,

Synopse des Entwurfs der Neufassung der Entschädigungssatzung

				bedarfsorientierte Mittelverteilung nach § 36a Abs. 4 HGO und der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts Rechnung. Die unmittelbare Übernahme der genannten Fortbildungskosten bleibt unverändert.
§ 3 Abs. 3	Der Stadtverordnetenvorsteher und die Fraktionsvorsitzenden erhalten neben dem Verdienstausfall nach § 1 und der Abgeltung ihrer Auslagen nach § 3 Abs. 1 für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Aufwendungen zusätzlich folgende pauschale Entschädigung: a) Stadtverordnetenvorsteher 120,00 € monatlich b) Fraktionsvorsitzende 60,00 € monatlich		Der Stadtverordnetenvorsteher und die Fraktionsvorsitzenden sowie die ehrenamtlichen Mitglieder des Magistrats erhalten neben dem Verdienstausfall nach § 1 und der Abgeltung ihrer Auslagen nach § 3 Abs. 1 für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Aufwendungen zusätzlich folgende pauschale Entschädigung: a) Stadtverordnetenvorsteher 120,00 € monatlich b) Fraktionsvorsitzende 60,00 € monatlich c) der oder die ehrenamtliche Erste Stadträtin bzw. Stadtrat 100,00 € monatlich d) ehrenamtliche Stadträtinnen und Stadträte 50,00 € monatlich	Auf Anregung aus den politischen Gremien wird eine monatliche Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Mitglieder des Magistrats eingeführt. Sie beträgt für die Erste Stadträtin bzw. den Ersten Stadtrat 100,00 € und für die weiteren ehrenamtlichen Stadträtinnen und Stadträte 50,00 €. Damit sollen die mit diesen Funktionen verbundenen Aufwendungen pauschal abgegolten werden. Die Regelung steht im Zusammenhang mit der Abgeltung sitzungsbezogener Aufwandsentschädigungen nach dem neuen Absatz 9. Die bestehenden Beträge für den

Synopse des Entwurfs der Neufassung der Entschädigungssatzung

				Stadtverordnetenvorsteher und die Fraktionsvorsitzenden bleiben unverändert.
§ 3 Abs. 4	Die Ausschussvorsitzenden erhalten eine aufwandsabhängige Entschädigung nur für den Monat, in dem eine entsprechende Sitzung des Ausschusses stattfindet, von 13,00 € monatlich. Im Falle seiner Verhinderung wird die Entschädigung seinem Stellvertreter gezahlt, sofern dieser die Aufgaben des Vorsitzenden im Sitzungsmonat wahrnimmt.		Die Ausschussvorsitzenden erhalten eine aufwandsabhängige Entschädigung nur für den Monat, in dem eine entsprechende Sitzung des Ausschusses stattfindet, von 30,00 € monatlich. Im Falle seiner Verhinderung wird die Entschädigung seinem Stellvertreter gezahlt, sofern dieser die Aufgaben des Vorsitzenden im Sitzungsmonat wahrnimmt.	Auf Anregung aus den politischen Gremien wird die zusätzliche Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende von 13,00 € auf 30,00 € je Sitzungsmonat angehoben. Hierdurch soll der besondere Aufwand für die Wahrnehmung des Ausschussvorsitzes stärker berücksichtigt werden. Die Beschränkung auf Monate mit einer Ausschusssitzung und die bestehende Vertretungsregelung bleiben unverändert.
§ 3 Abs. 7	Ortsvorsteher erhalten neben den im § 1 Absatz 1 und 2 geregelten Entschädigungen eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe der in der nachfolgenden Aufstellung enthaltenen Beträge: bis 200 Einwohner 121,20 € 201 bis 400 Einwohner 210,00 €		Ortsvorsteher erhalten neben den im § 1 Absatz 1 und 2 geregelten Entschädigungen eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe der in der nachfolgenden Aufstellung enthaltenen Beträge: bis 200 Einwohner 175,00 € 201 bis 400 Einwohner 265,00 € 401 bis 600 Einwohner 450,00 €	Auf Anregung aus den politischen Gremien wird die Aufwandsentschädigung für die Ortsvorsteher um ca. 50 Euro je Jahr angehoben.

Synopse des Entwurfs der Neufassung der Entschädigungssatzung

	401 bis 600 Einwohner 396,00 € 601 bis 1.000 Einwohner 495,00 € über 1.000 Einwohner 638,40 € Maßgeblich ist die Einwohnerzahl am 01.01. des jeweiligen Jahres. Die im Interesse der Stadt geführten Telefongespräche sowie sonstigen Auslagen (Fahrten mit eigenem PKW usw.) sind mit dieser Aufwandsentschädigung abgegolten. Im Falle seiner Verhinderung wird die Entschädigung seinem Stellvertreter gezahlt, sofern dieser die Aufgaben des Ortsvorstehers länger als einen Monat wahrnimmt.		601 bis 1.000 Einwohner 550,00 € über 1.000 Einwohner 700,00 € Maßgeblich ist die Einwohnerzahl am 01.01. des jeweiligen Jahres. Die im Interesse der Stadt geführten Telefongespräche sowie sonstigen Auslagen (Fahrten mit eigenem PKW usw.) sind mit dieser Aufwandsentschädigung abgegolten. Im Falle seiner Verhinderung wird die Entschädigung seinem Stellvertreter gezahlt, sofern dieser die Aufgaben des Ortsvorstehers länger als einen Monat wahrnimmt.	
§ 3 Abs. 9	-	neu	Für ehrenamtliche Magistratsmitglieder ist durch die pauschale Aufwandsentschädigung die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, der Ausschüsse, Kommissionen und Ortsbeiräte abgegolten.	Ergänzend zur Einführung der monatlichen Aufwandsentschädigung wird auf politische Anregung festgelegt, dass diese bei ehrenamtlichen Magistratsmitgliedern die sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigungen grundsätzlich abdeckt. Nur für

Synopse des Entwurfs der Neufassung der Entschädigungssatzung

				die Teilnahme an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung wird weiterhin eine gesonderte sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt. Damit wird das Verhältnis zwischen monatlicher Pauschale und Sitzungsgeld geregelt und eine doppelte Abgeltung vermieden. Ansprüche auf Verdienstausfall und Fahrtkosten bleiben hiervon unberührt.
§ 8	Diese Satzung tritt am 01.03.2023 in Kraft.		Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 01.03.2023 außer Kraft.	Die Neufassung soll zum 1. Januar 2027 in Kraft treten und die bisherige Entschädigungssatzung einschließlich ihrer Änderungen ersetzen. Damit werden die neuen Entschädigungsregelungen einheitlich ab Beginn des Kalender- und Haushaltsjahres 2027 angewendet.